

Satzung

**Satzung über die Vermeidung und das
Einsammeln und Befördern von Abfällen in der
Gemeinde Baierbrunn**

Abfallwirtschaftssatzung

AbfWS

Grunddaten

Erstellungsdatum	11.12.2024 <u>12.05.2026</u>
Gemeinderatsbeschluss	12.12.2025 <u>30.06.2026</u>
Ortsübliche Bekanntmachung	16.12.2024 bis 30.12.2024
In-Kraft-Treten	01.01.2026 <u>0</u>
Befristung	Keine
Aktenzeichen	S10280 <u></u>

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich	3
2	Abfallvermeidung	5
3	Abfallentsorgung durch die Gemeinde	5
4	Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde	5
5	Anschluss- und Überlassungsrecht	7
6	Anschluss- und Überlassungszwang	7
7	Mitteilungs- und Auskunftspflichten	8
8	Störungen in der Abfallentsorgung	9
9	Eigentumsübertragung	9
10	Formen des Einsammelns und Beförderns	10
11	Abfalltrennung	10
12	Bringsystem	10
13	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	11
14	Holsystem	11
15	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	12
16	Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem	13
17	Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr im Holsystem	15
18	Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer	15
19	Bekanntmachungen	16
20	Gebühren	16
21	Ordnungswidrigkeiten	16
22	Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	17
23	Inkrafttreten	17

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung -ÜVO-) in der Fassung vom 16.06.1994 (Amtsblatt des Landkreises München Nr.18 vom 27.06.1994), geändert durch Verordnung vom 14.05.2010 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 11 vom 26.05.2010) sowie Art. 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)

mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern folgende:

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz ~~- (KrWG)~~. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. ~~-~~2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bio- und Gartenabfälle:
 1. ¹Bioabfälle sind biologisch abbaubare, organische Abfälle aus Haushalten und Gärten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. ²Die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bleiben unberührt.

2. ¹Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, privaten Gärten und Grünanlagen wie z. B. Baum-, Strauch-, Rasenschnitt und Laub.
- (5) ¹Papierabfälle sind Abfälle, die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und anderer Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. ²Ebenso gelten nicht als Papierabfälle Kartonagen, die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metall oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.
- (6) Unter Sperrmüll versteht man alle Abfälle. Sperrmüll umfasst alle beweglichen Gegenstände aus dem privaten Hausrat, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die Entleerung dieser Behälter erschweren.
- (7) ¹Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel. ²Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.
- (8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Lagern und Befördern der Abfälle sowie Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Abfallwiederverwertung sichern.
- (9) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde berät private Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 8 dieser Satzung nach Maßgabe
 1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG);
 2. des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG);
 3. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching bei München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München- Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO);
 4. der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS);
 5. dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde+

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch (Asphalt, Teer, Bitumen), Abraum, Kies und Erde; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen Bauschutt (ohne Verunreinigungen) und Kies (max. 100 l/Bauvorhaben = 1-Schubkarre), die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Sammelfahrzeugen bzw. zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt werden können;
 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 15 Abs. 4);

4. Klärschlamm und sonstige Schlämme, Fäkalien-~~schlämme~~, Fäkalien~~;~~^{1,7}
5. Asbest bzw. asbesthaltige Gegenstände, einschließlich Mineralwolle;
6. Gipskarton, meist in Form von Rigips-Platten;
7. Altholz der Klasse IV und PCB-Altholz;
8. Gartenabfälle, soweit diese aus Rodungsflächen stammen oder eine Menge von 10 m³ überschreiten;
9. ~~Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind; die auf Grund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;~~
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind;
11. Explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
12. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlungen und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytostatische oder zytotoxische Arzneimittel,
 - b) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven;
13. Altfahrzeuge, Altreifen, Altöl und Starterbatterien~~;~~^{1,7}
14. Industriebatterien, ~~z. B. Akkus von E-Rollern, E-Bikes, Pedelecs (diese sind über den Handel zu entsorgen).~~

(2) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. ²Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vom kommunalen Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. ³Die Kosten für den Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

- (3) ¹Soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Restmüll-, Biomüll-, Papiermüll- oder der Sperrmüllabfuhr übergeben noch im kommunalen Wertstoffhof oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 dieser Satzung, der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Die „haushaltsübliche Menge“ die im Bring- oder Holsystem der Gemeinde überlassen wird, wird bei Unstimmigkeiten durch einen Beauftragten der Gemeinde bzw. dem Personal der Gemeinde bestimmt.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen (z. B. Hausabriss).
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle

im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde.

⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. ⁵Dies gilt insbesondere auch für Gewerbebetriebe.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch die Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 des KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. ³Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 KrWG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. ⁴Unberührt bleibt das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände umgehend mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung gem. § 19 Abs. 1 KrWG das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. ⁴Die Gemeinde kann zur Ermittlung der tatsächlichen Tonnenbestände eine Prüfung der Behältnisse vor Ort und eine Kennzeichnung mit Registrierungsaufklebern vornehmen. ⁵Die Aufkleber sind zu dulden und dürfen nicht entfernt werden.
- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 16 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Behälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. ²Abfälle, die am Wertstoffhof abgegeben werden, gehen erst mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des zur Sammlung Verpflichteten über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (AbfWS) und der Übertragungsverordnung (ÜVO) ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen befördert:

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 17) oder
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).
3. ¹Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. ²In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11 Abfalltrennung

¹Abfälle dürfen gemäß § 9 Abs. 1 KrWG am Anfallort nicht vermischt werden. ²Die dem Überlassungsrecht und -zwang unterliegenden Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 17 den Entsorgungseinrichtungen getrennt in die einzelnen Abfallarten und -fraktionen zu überlassen.

§ 12 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) der Gemeinde erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
 1. Folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe) - im haushaltsüblichen Umfang -:
 - a) pflanzliche Abfälle (Gras und Strauchschnitt) mit Ausnahme von Wurzelstöcken, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können, nicht über die Biotonne entsorgt, nicht abgeholt werden und nicht die Menge von 10 m³ überschreiten;
 - b) Altholz (Kategorie I, II und III), soweit es nicht abgeholt wird;
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte;
 - d) unbelasteter, nicht verunreinigter Bauschutt in geringen Mengen (max. 100 Liter je Baumaßnahme);

- e) Papierabfälle, soweit diese nicht über die Papiertonne entsorgt werden;
- f) Alttextilien und Altschuhe;

g) Glas;

2. Problemabfälle.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen im Wertstoffhof abzugeben bzw. in die auf Gemeindegebiet für die Öffentlichkeit bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container einzuwerfen. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Container vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München genannten zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziffer 2 sind von Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Der jeweilige Standort des Giftmobils, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Landkreis bekannt gegeben.

§14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen bei Angabe besonderer Abfuhrtage durch die Gemeinde:
 1. Abfälle zur Beseitigung, sowie Abfälle, die nicht nach den Ziffern 2 bis 4 oder gemäß § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll);
 2. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK); soweit diese nicht über das Bringsystem entsorgt werden (§ 13 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. e));
 3. ¹Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert werden. ²Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Holsystems überlassen werden dürfen. ³Der Sammelkatalog wird ortsüblich bekanntgemacht;
 4. Sperrmüll im Rahmen der durchgeführten Sperrmüllabfuhr.

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 14 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 aufgeführten Abfälle zur Verwertung, hier ausschließlich Biomüll und Papiermüll, sind getrennt voneinander bereitzustellen bzw. getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4, zugelassenen Behältnissen für Biomüll und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen für Papiermüll zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung über die Biotonne möglich ist.

⁴Für die Bereitstellung von **Biomüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Normtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm);
- b) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm).

⁵Für die Bereitstellung von **Papiermüll (PPK)** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm);
- b) Normtonnen mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm);
- c) Normgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum (Euro-Norm).

⁶Diese Abfallbehältnisse werden von der Gemeinde beschafft und gemäß § 6 den anschlusspflichtigen Grundeigentümern bzw. deren Bevollmächtigten in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. ⁷Die Gemeinde bestimmt die Größe und Zahl der erforderlichen Biomüllbehältnisse bzw. Papiermüllbehältnisse.

⁸Die Behältnisse werden von der Gemeinde geliefert. ⁹Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Gemeinde und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundeigentümers bzw. Bevollmächtigten an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. ¹⁰Die Gemeinde ist darüber entsprechend zu informieren. ¹¹Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers ist das Abfallbehältnis (sauber und frei von Rückständen) vom letzten Besitzer unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. ¹²Entsprechendes gilt bei Wegfall des Bedarfs für eine Biotonne bzw. Papiertonne.

¹³Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert.

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 14 Abs. 2 Ziffer 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Buchst. a) bis d) zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 13 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Für **Restmüll** sind folgende Abfallbehältnisse (Restmülltonnen) zugelassen:

- a) Normtonnen mit 60 Liter Füllraum (Euro-Norm);
- b) Normtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm);

- c) Normtonnen mit 120 Liter Füllraum (Euro-Norm);
- d) Normgroßraumbehälter mit 1100 Liter Füllraum (EN 840-2/-3).

⁴Auf die Restmülltonne bzw. auf den Restmüllgroßbehälter ist die von der Gemeinde ausgegebene Müllplakette sichtbar aufzukleben.

⁵Die Müllgroßbehälter aus Stahl (Punkt d)) werden sukzessive durch Behälter aus Kunststoff nach EN 840-2/-3 ersetzt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Anschlusspflichtigen. ⁶Neuanmeldungen von 1100 Liter Müllgroßbehältern sind ausschließlich nach Punkt d) zulässig.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken und Windsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke/Windsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Die Gemeinde oder deren Beauftragter führt 5 x im Jahr eine Sperrmüllabfuhr durch. ²Sperrmüll, der abgefahren werden soll, muss vorher der Gemeinde oder dem beauftragten Dritten nach einem vorgeschriebenen Verfahren (Anmeldekarten) gemeldet und von denselben zur Abfuhr zugelassen werden. ³Der Abfuhrzeitpunkt wird im Zuge des Verfahrens bekannt gegeben. ⁴Diesen kann die Gemeinde selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen.
- (5) ¹Bei Abholung ist der Sperrmüll vom Besitzer so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. ²Behältnisse, ~~Öfen~~ oder Ähnliches müssen entleert sein. ³Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelhof stören bzw. beschädigen könnten. ⁴Die Sperrmüllabholung ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt (200 kg oder 3 m³).

16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein zugelassenes Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 2 Buchst. a) bis d) vorhanden sein; Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die Anschlussberechtigten haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ³Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Litern (14-tägige Leerung, kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 15 Litern pro Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Soweit Gewerbebetriebe davon betroffen

sind, ist mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 3 l pro Woche und Beschäftigten nachzuweisen.

- (3) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass für nur zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten, gemeinsame Restmüllbehälter bzw. Bioabfallbehälter bzw. Papierabfallbehälter zugelassen werden. ²Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sich die Anschlusspflichtigen zur Tragung der Gebühren für die gemeinsam benutzten Abfallbehälter verpflichten. ³Ein Teilen von Restmülltonnen zwischen Nachbarn auf verschiedenen Grundstücken, selbst wenn sie direkt benachbart sind, ist nicht zugelassen.
- (4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehälter (Müllnormtonnen 60, 80, 120 und Großmüllbehälter 1100 Liter) gem. § 15 Abs. 2 Buchst. a) bis d) in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ²Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (5) ¹Die Benutzer der Biotonnen und Papiertonnen haben der Gemeinde die Größe und Zahl der benötigten oder nicht benötigten Biomülltonnen bzw. Papiermülltonnen schriftlich vor der Auf- bzw. Wegstellung der Behälter zu melden. ²Die Biomüll-/ Papiermüllbehälter gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) und b) und § 15 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a) bis c) werden von der Gemeinde bereitgestellt. ³Die Anschlusspflichtigen haben die Biomüll- und Papiermüllbehälter betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ⁴Außerdem haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵Die Benutzer der zugelassenen Biomüll- und Papiermüllbehälter haben Mängel an den Abfallbehältern der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. ⁶Saisonale Abmeldungen und Anmeldungen von Biotonnen sind unzulässig.
- (6) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüll-/ Biomüll-/ Papiermüllbehälter durch Anordnung im Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.
- (7) ¹Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehälter eingestampft werden; brennende glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Ein Abfallgewicht von 0,4 kg je Liter Behältervolumen und Abfuhr darf nicht überschritten werden. ⁴Ein nachträgliches Durchwühlen der Behälter zur Trennung von Abfallfraktionen ist insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit vor etwaigen Gesundheitsgefahren unzulässig, soweit nicht von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.

- (8) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ²Als Standort der Abfallbehältnisse für Restmüll und Bioabfälle ist ein für das Abfuhrpersonal leicht zugänglicher Platz festzulegen, der nicht mehr als 5 m vom Grundstückszugang entfernt sein darf. ³Die Papierabfallbehältnisse müssen am Leerungstag uneingezäunt am Gehsteig bereitgestellt werden. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (9) ¹Sofern Abfälle oder Abfallbehältnisse nicht, oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß § 11 nicht erfüllt sind, ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter nicht verpflichtet sie abzuholen oder zu entleeren. ²Die im Rahmen der Abfuhr nach § 14 nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen umgehend wieder zurückzunehmen. ³Die Abfallbehältnisse sind nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.
- (10) ¹Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten ein 80- oder 120-Liter Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt; für einen Müllgroßraumbehälter (1100 Liter) bis zu sieben 120-Liter Behältnisse. ²Weitere Bioabfallbehältnisse können gegen eine gesonderte Gebühr beantragt werden. ³Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Bioabfallbehältnisse zugelassen werden. ⁴Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. ⁵Schadhafte Behältnisse sind der Gemeinde zu melden und werden dann baldmöglichst ersetzt. ⁶Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können die Kosten für Ersatzbehältnisse dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt werden.
- (11) Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten ein 120- oder 240-Liter Papierabfallbehältnis zur Verfügung gestellt; sind mehrere oder größere Restmüllbehältnisse vorhanden, so können Papierabfallbehältnisse bis zur doppelten Menge des angemeldeten Restmüllvolumens zur Verfügung gestellt werden.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr im Holsystem

- ¹Der Restmüll- und Biomüll von Haushaltungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird alle vierzehn Tage, die Papierabfälle werden einmal vierwöchentlich abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies bekanntgegeben.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Die Gemeinde kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 15 Abs. 2 auf Grund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 15 Abs. 2 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als sechs Müllgroßbehälter nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Buchst. d) erforderlich wären.
- (2) ¹Die Anlieferung nach Abs. 1 soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
³Notwendige Genehmigungen, wie z.B. Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, hat der Besitzer des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen der Überlassungsverbote gem. § 4 Abs. 3 der kommunalen Abfallentsorgung überlässt;
 2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 6 Abs. 2 benutzt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. seine Abfälle nicht gemäß den Vorgaben der §§ 13 oder 15, über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem, überlässt;

5. Meldung, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse –
 - a) gem. § 16 Abs. 1 bei der Gemeinde Größe und Anzahl der benötigten Restmüllbehältnisse, unter Berücksichtigung der Mindestrestmüllkapazität, nicht anmeldet;
 - b) andere als die in § 15 Abs. 2 und 3 beschriebenen Restmüllbehälter und / oder Restmüllsäcke beschafft und bereitstellt;
 - c) nicht das Mindestrestmüllvolumen gem. § 16 Abs. 2 vorhält;
 - d) es entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 und § 16 Abs. 5 Satz 4 nicht ermöglicht, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können;
 - e) eine unsachgemäße Befüllung der Abfallbehältnisse gem. § 16 Abs. 7 vornimmt;
 6. die Rest-, Bio- und Papiermüllbehältnisse nicht nach § 18 Abs. 8 und 9 zur Leerung bereitstellt und an den gewöhnlichen Standplatz zurückbringt;
 7. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den von der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert und die Anlieferbedingungen (Transportbedingungen) und / oder die dafür notwendigen Genehmigungen der Gemeinde nicht unaufgefordert entsprechend § 18 Abs. 2 vorlegt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

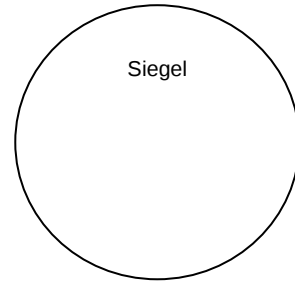
§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum ~~01.01.2025~~xx.xx.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Baierbrunn (Abfallwirtschaftssatzung) vom ~~28.12.2017~~, ~~zuletzt geändert am 26.08.2019~~, 11.12.2024 tritt außer Kraft.

Baierbrunn, den ~~11.12.2024~~xx.xx.2026

Patrik Ott
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Datum	xx.xx.2026
Art	Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln
Auslegungsort zur Einsichtnahme	Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn

Baierbrunn, den _____

Name
Amtsbezeichnung